

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

**Dienstanweisung der Militär-Fliegerschule
Leipzig-Lindenthal**

Meyer, ...

1915

Prüfungsbestimmungen.

[urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7615](#)

Prüfungsbestimmungen.

Jede Prüfung ist bei dem Prüfungskommando auszuführen und zu lassen.

Zwei I. Prüfung sind 2 mal je 5 Aufnahmen zu fliegen. Nach je 5 ist eine Landung mit abgestelltem Motor auf eine vorher bestimmte Stelle hin zu machen, wobei der Flugzeug immaßfall einen Abstand von 50 m zum Hafen kommen müßt. Es muß bei dem Fluge eine Höhe von mindestens 100 m erreicht werden. Der zweite Höhe ist im Gleitflug zur Landung zu positionieren. Rückenfallschilde Landungen können nach gewünscht werden. Die Höhe wird prüfungsweise festgestellt. Für angefangene Prüfung muß immaßfall 14 Tagen reicht sein, sonst von neuem abzulegen.

Flugbahn und Landungsstelle sind freie Wände!

Zwei II. Prüfung besteht in einem Überlandflug von 1 Stunden Dauer, wobei eine Höhe von mindestens 2000 m zu erreichen ist. 75 kg Ballast sind im Überflug mitzunehmen. Die Landung hat im Gleitflug mit mindestens 500 m Höhe zu erfolgen.

Es sind 2 Landevorgänge mitzunehmen.

Wer kein Pfeile zur II. Prüfung zugelassen, der nicht vorher den Kommandopfeil eingeschlagen hat.

Jedes von unten ansteckende Pfeile hat sofort eine unmittelbare
und längere pflichtige Motoranwendung zu machen, damit
im Stoss Bild über diese Anwendung Drehmomentlinie
genommen wird.